

Verein
Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu
(GPG)

Statuten

Beschluss Gründungsversammlung
vom 26.6.2007

Inhaltsverzeichnis

I. NAME, SITZ UND ZWECK	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck	3
§ 3 Aufgaben	3
II. MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 Mitglieder	3
III. ORGANISATION.....	3
1. ORGANE	3
§ 5 Organe des Vereins	3
2. MITGLIEDERVERSAMMLUNG	4
§ 6 Zusammensetzung und Einberufung	4
§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung	4
§ 8 Beschlussfähigkeit und Quorum	4
3. VORSTAND	4
§ 9 Mitglieder	4
§ 10 Aufgaben	5
§ 11 Zeichnungsberechtigung	5
4. KOORDINATIONSSTELLE	5
§ 12 Leitung	5
§ 13 Aufgaben	5
IV. FINANZEN.....	5
§ 14 Mittel	5
§ 15 Ausgaben	5
§ 16 Reserven	6
§ 17 Finanzkompetenzen	6
§ 18 Honorare	6
§ 19 Rechnungsführung	6
§ 20 Kontrollstelle	6
§ 21 Haftung	6
§ 22 Nach Auflösung	6
V. GENEHMIGUNG UND INKRAFTTRETEN	7
§ 22 Übergangsbestimmungen	7
§ 23 Inkrafttreten	7

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1 NAME UND SITZ

- 1 Unter dem Namen „Gemeindepräsidentenkonferenz Gäu“, abgekürzt GPG, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2 Sitz des Vereins ist der Ort der Koordinationsstelle.

§ 2 ZWECK

- 1 Der Verein GPG dient der Zusammenarbeit unter den Gemeinden mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung des Gäus als Wirtschafts-, Wohn- und Lebensraum.

§ 3 AUFGABEN

- 1 Der Verein GPG pflegt in Fragen der räumlichen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und ökologischen Entwicklung ein gesamtheitliches, grenzüberschreitendes Denken und Handeln.
- 2 Er unterstützt das koordinierte Planen und Handeln unter den Mitgliedgemeinden und Organisationen des Gäus sowie mit den angrenzenden Regionen.
- 3 Der Verein unterstützt die Gemeinden bei der Erfüllung kommunaler und regionaler Aufgaben.
- 4 Er bündelt und vertritt regionale Interessen nach Innen und nach Aussen, insbesondere gegenüber Bund, Kanton und weiteren Kreisen.
- 5 Nebst den vorgenannten, bearbeitet er weitere von den Mitgliedern ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.
- 6 Der Verein beschränkt sich auf wichtigste Anliegen. Er ist bestrebt, seine Aufgaben effizient und kostengünstig zu erfüllen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 MITGLIEDER

- 1 Mitglieder des Vereins GPG sind die nachstehend aufgeführten politischen Gemeinden (hiernach Mitgliedgemeinden genannt): Egerkingen, Fülenbach, Hägendorf, Härkingen, Kestenholz, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Wolfwil.
- 2 Der Eintritt erfolgt jeweils auf Anfang des Geschäftsjahres.
- 3 Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres zulässig.

III. Organisation

1. Organe

§ 5 ORGANE DES VEREINS

- 1 Mitgliederversammlung
- 2 Vorstand
- 3 Koordinationsstelle
- 4 Kontrollstelle

2. Mitgliederversammlung

§ 6 ZUSAMMENSETZUNG UND EINBERUFUNG

- 1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Gemeindepräsident/innen sowie einer weiteren Person aus den einzelnen Mitgliedsgemeinden. Diese ist durch den betreffenden Gemeinderat zu bestimmen.
- 2 Die beiden Abgeordneten können sich im Ausnahmefall mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- 3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- 4 Zur Mitgliederversammlung können weitere Vertreter/innen von Institutionen (ohne Stimmrecht) eingeladen werden.

§ 7 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1 Strategische Führung, Beratung der Geschäfte sowie Beschlussfassung über die zuzuweisenden Arbeiten.
- 2 Genehmigung Budget und Jahresrechnung, Geschäftsbericht, Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie Bewilligung weiterer Finanzgeschäfte.
- 3 Erlass des Reglements über Spesen und Honorare sowie allfälliger weiterer Reglemente.
- 4 Änderung der Statuten. Diese bedürfen der Zustimmung aller Mitgliedsgemeinden.
- 5 Wahl des/der Präsidenten/in, des/der Vizepräsidenten/in sowie der Kontrollstelle, auf eine Amtsdauer von 4 Jahren. Die Amtsdauer beginnt jeweils an der ersten Mitgliederversammlung nach den Erneuerungswahlen in den Solothurner Kantonsrat. ¹⁾
- 6 Wahl, Festlegung des Anstellungsverhältnisses und des Pflichtenheftes des/der Koordinators/in. Bei einer anstehenden Neubesetzung ist die Stelle auszuschreiben.
- 7 Einsetzung von ständigen Arbeitsgruppen.
- 8 Aufnahme weiterer Mitglieder.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT UND QUORUM

- 1 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
- 2 Zu ihrer Gültigkeit bedürfen Beschlussfassungen der Anwesenheit von Abgeordneten aus mindestens zwei Dritteln aller Mitgliedsgemeinden.
- 3 Beschlüsse auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins erfordern zu ihrer Gültigkeit ebenfalls die Einhaltung von §8 Abs. 1 und 2.

3. Vorstand

§ 9 MITGLIEDER

- 1 Der Vorstand umfasst die Gemeindepräsidenten / die Gemeindepräsidentinnen der Mitgliedsgemeinden. Der/die Koordinator /in nimmt mit beratender Stimme teil.
- 2 Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

¹⁾ Fassung gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. September 2014

§ 10 AUFGABEN

- 1 Operative Führung sowie Vorbereitung und Nachbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung.
- 2 Vertretung des Vereins nach Innen und Aussen.
- 3 Jährliche Berichterstattung über seine Tätigkeit und die Verwendung der Mittel an die Mitgliederversammlung.
- 4 Information der Mitgliedergemeinden und gegebenenfalls der Öffentlichkeit über den Stand der Arbeiten.
- 5 Ausarbeiten der Anstellungsmodalitäten des/der Koordinators/in.
- 9 Einsetzung von befristeten Arbeitsgruppen.
- 6 Aufträge an externe Expert/innen.
- 7 Weitere von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zugewiesene Aufgaben.
- 8 Alle Aufgaben, die nicht anderen Organen durch Gesetz oder Statuten zugewiesen sind.

§ 11 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

- 1 Für den Verein zeichnen der/die PräsidentIn, der/die Vizepräsident/In und der/die Koordinator/in jeweils kollektiv zu zweien.

4. Koordinationsstelle

§ 12 LEITUNG

- 1 Der Verein GPG führt eine Koordinationsstelle. Diese wird vom/von der Koordinator/in geleitet.

§ 13 AUFGABEN

- 1 Bearbeitung der laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung.
- 2 Umsetzung einer koordinierten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und Überwachung der dazu eingesetzten Massnahmen.
- 3 Verantwortung für die Rechnungsführung.
- 4 Vertretung des GPG nach aussen, soweit der Vorstand nichts anderes bestimmt.

IV. Finanzen

§ 14 MITTEL

Die Mittel des Vereins GPG werden aufgebracht durch:

- 1 Die Mitgliedergemeinden bezahlen einen festen Beitrag pro Kopf der Wohnbevölkerung.
- 2 Beiträge und Erträge von Bund, Kanton oder Dritten.

§ 15 AUSGABEN

- 1 Die Aufwendungen der Vereinsorgane zur Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen nach Art. 2 und 3 werden durch die Mitgliederbeiträge gedeckt, soweit dazu nicht Mittel von dritter Seite zur Verfügung stehen.
- 2 Die Mitgliederversammlung beschliesst ein Budget, in dessen Rahmen der Vorstand Ausgaben tätigen kann.

- 3 Weitere Ausgaben, insbesondere für Planungsarbeiten, bestreiten die daran beteiligten Mitglieder nach Massgabe eines im Einzelfall zu vereinbarenden Schlüssels.
- 4 Separate Aufträge einzelner Gemeinden oder Institutionen gehen zu deren Lasten.

§ 16 RESERVEN

- 1 Der Verein GPG kann Reserven bilden, namentlich zur Gewährleistung möglichst gleich bleibender Mitgliederbeiträge oder für dringliche, nicht vorhersehbare Aufgaben. Einlagen werden mit der Genehmigung der Jahresrechnung beschlossen.
- 2 Die Reserven dürfen das Jahrestotal aller Beiträge der Mitgliedgemeinden nicht übersteigen.
- 3 Über Entnahmen aus den Reserven beschliesst der Vorstand mit Rücksicht auf den aktuellen Rechnungsstand und die geplanten Vorhaben.

§ 17 FINANZKOMPETENZEN

Ausserhalb des Voranschlages stehen dem Vorstand und der Koordinationsstelle die folgenden Kompetenzen für Ausgaben zu:

- Vorstand bis Fr. 5'000.00; einmalig, im Maximum pro Jahr
- Koordinationsstelle bis Fr. 1'000.00; einmalig, im Maximum pro Jahr

§ 18 HONORARE

- 1 Für die Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstandes Anspruch auf Abgeltungen gemäss dem Reglement über Spesen und Honorare.

§ 19 RECHNUNGSFÜHRUNG

- 1 Der Verein GPG führt eine Rechnung, welche über die gesamte Geschäftstätigkeit Auskunft gibt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 20 KONTROLLSTELLE

- 1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, die nicht dem Vorstand angehören. Sie prüft die Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag. Die Aufgaben der Kontrollstelle kann auch der Rechnungsprüfungskommission einer Mitgliedgemeinde oder an Dritte übertragen werden.

§ 21 HAFTUNG

- 1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften höchstens mit den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeiträgen.

§ 22 Nach Auflösung

- 1 Bei Auflösung des Vereins bzw. eines allfälligen Rechtsnachfolgers fällt das Vereinsvermögen an die Mitgliedgemeinden.

V. Genehmigung und Inkrafttreten

§ 23 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 1 Der Vorstand wird erstmals innert 4 Monaten nach Inkrafttreten dieser Statuten durch die ordentliche oder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung eingesetzt.

§ 24 INKRAFTTRETEN

- 1 Die Statuten treten nach Annahme durch die Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden sowie der Mitgliederversammlung in Kraft.

Zustimmung der Gemeinderäte der Mitgliedgemeinden

<u>Gemeinde</u>	<u>Termin Gemeinderatsbeschluss</u>
Gemeinderat Egerkingen,	04. April 2007
Gemeinderat Härkingen	27. März 2007
Gemeinderat Fulenbach	04. April 2007
Gemeinderat Kestenholz	23. April 2007
Gemeinderat Neuendorf	02. April 2007
Gemeinderat Niederbuchsiten	22. März 2007
Gemeinderat Oberbuchsiten	19. März 2007
Gemeinderat Oensingen	26. März 2007
Gemeinderat Wolfwil	2. April 2007
Gemeinderat Hägendorf	23. Oktober 2012

Die Statuten wurden genehmigt durch die Gemeinderäte der Mitgliedergemeinden sowie durch die Gründungsversammlung (Mitgliederversammlung) vom 26. Juni 2007.

Oberbuchsiten, 26. Juni 2007

Der Präsident der
Mitgliederversammlung

Der Vizepräsident der
Mitgliederversammlung

sig. Christian Kühni, Wolfwil

sig. Paul Stöckli, Neuendorf